

An die
Kunden der
Rocketsmarketer GmbH

offenes Rundschreiben

Rolf G. Pohlmann
vorl. Insolvenzverwalter

Unterer Anger 3
D-80331 München
Telefon 089 548033-0
Telefax 089 548033-111
rocketsmarketer@pohlmannhofmann.de
www.pohlmannhofmann.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht Unser Zeichen (bitte stets angeben) Ansprechpartner Datum
wiM758/21/PM Wirtschaftsjuristin Zottmaier-Vaupel, LL.B. 11.03.2021

Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen d.

Rocketsmarketer GmbH, Barer Straße 1, 80333 München, Registergericht: Amtsgericht München Register-Nr.: HRB 253355,

gesetzlich vertreten durch:

- 1. Christoph Rock (Geschäftsführer),**
- 2. Frederik Rock (Geschäftsführer),**
- 3. Timo Sailer (Geschäftsführer)**

Amtsgericht München, Geschäftsnummer: 1509 IN 758/21

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

bitte lesen Sie diese Informationen aufmerksam. Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass Einzelanfragen von Kunden aufgrund der Vielzahl der Gläubiger im hier gegenständlichen Verfahren nicht beantwortet werden können. Aktuelle Hinweise zum Verfahren finden Sie auf der eigens eingerichteten Sonderseite <https://www.pohlmannhofmann.de/rocketsmarketer>. Aktuell beschränken sich diese Hinweise auf die Wiedergabe dieses Schreibens. Die Informationen werden aber bei gegebenem Anlass fortlaufend aktualisiert.

Das Start-Up-Unternehmen „Rocketsmarketer GmbH“, das mehrere Online-Shops betrieb, u.a. unter den Namen „Herzensmomente“ und „Oric Germany“ hat am Dienstag, 09.03.2021 Eigeninsolvenzantrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens



beim Amtsgericht – Insolvenz- und Restrukturierungsgericht – München wegen drohender Zahlungsunfähigkeit gestellt. Das Gericht hat daraufhin die vorläufige Insolvenzverwaltung über das Vermögen der Rocketsmarketer GmbH angeordnet und den Unterzeichner zum vorläufigen Insolvenzverwalter bestellt. Nähere Einzelheiten wollen Sie bitte dem diesem Rundschreiben als Anlage beigefügten Beschluss entnehmen.

Grund für die Krise des Unternehmens seien insbesondere Liefer- und Qualitätsprobleme bei in Fernost bestellten Freizeitjacken gewesen. Die Jacken eines chinesischen Herstellers seien für den europäischen Markt zu klein ausgefallen und zudem vielfach mangelhaft gewesen, so dass es zu Retouren in bislang nicht bekannter Größenordnung gekommen sei, so die Geschäftsführung. Zudem sei es infolge der Corona-Krise zu erheblichen Lieferverzögerungen gekommen, was wiederum zu Stornierungen und schlechten Rezensionen auf Bewertungsportalen geführt habe. Trotz derzeit noch vorhandener Liquiditätsreserven sei absehbar, dass die fällig werdenden Verbindlichkeiten künftig nicht mehr bezahlt werden könnten.

Leider bestehen aus Sicht der Geschäftsführung der Rocketsmarketer GmbH keine Fortführungsaussichten für den Betrieb. Diese Einschätzung teile ich. Eine weitere Geschäftsfortführung würde das derzeit noch vorhandene Vermögen zum Nachteil der künftigen Insolvenzgläubiger verringern. Es können daher keine Waren mehr bestellt oder ausgeliefert werden und auch der Kundendienst/-support, der über einen externen Dienstleister abgewickelt wurde, musste eingestellt werden.

Die Einleitung des Insolvenzverfahrens hat für Sie als Kundin/Kunde der Rocketsmarketer GmbH folgende Auswirkungen:

1. Sie haben Ware bestellt und erhalten und wollen diese ggf. zurückgeben

Wenn Sie Ware in einem Online-Shop der Rocketsmarketer GmbH bestellt und bezahlt haben und die Ware geliefert bekommen haben, sind Sie Eigentümer der Ware geworden. Wenn Sie die Ware behalten wollen, ist nichts veranlasst. Wenn Sie von Ihrem gesetzlichen Widerrufsrecht Ge-

brauch machen wollen, z.B. weil die bestellte Ware nicht gefällt oder nicht passt, hindert Sie das Insolvenzantragsverfahren hieran grundsätzlich nicht. Sie müssen in diesem Fall der Rocketsmarketer GmbH gegenüber Ihren Widerruf in der bei Vertragsschluss erläuterten Form erklären, z.B. in Textform per E-Mail unter ‚info@rocketsmarketer.com‘ und die bezogene Ware zurücksenden. Die Rücksendung können Sie an die Ihnen mitgeteilte Rücksendeadresse richten oder an meine Kanzlei, da derzeit nicht absehbar ist, wie lange Rücksendungen noch unter den mitgeteilten Rücksendeadressen entgegengenommen werden. Bitte beachten Sie aber, dass Sie mit dem Widerruf Ihr Eigentum an den erworbenen Gegenständen verlieren und Ihr Kaufpreis-Erstattungsanspruch im eröffneten Insolvenzverfahren nur eine Insolvenzforderung darstellt, die sie – nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens, derzeit noch nicht – zur Insolvenztabelle anmelden können (siehe Ziff. 6). Sie erhalten also jetzt kein Geld zurück.

2. Sie haben Ware bei Herzensmomente bestellt, aber noch nicht erhalten

Wenn Sie über den Online-Shop „Herzensmomente“ Ware bestellt und bezahlt haben, dürften Sie die Ware noch erhalten. Das liegt daran, dass der Lieferant in den USA ebenfalls bereits seitens Rocketsmarketer GmbH bezahlt worden sein dürfte und dieser direkt den Versand an den Endkunden, von den USA aus, durchführt, ohne das von hier noch Einfluss auf die Auslieferung genommen werden kann. Sollen Sie die Ware doch nicht mehr erhalten oder zurück geben wollen, gelten für Sie die Ausführungen unter Ziff. 3 entsprechend.

3. Sie haben Ware in anderen Onlineshops bestellt, aber nicht mehr erhalten

Wenn Sie Waren in anderen Online-Shops, außer „Herzensmomente“, bestellt und bezahlt haben, aber die Ware bislang nicht erhalten haben, wird die Ware leider auch nicht mehr ausgeliefert werden. Wegen Ihres Kaufpreis-Rückzahlungsanspruchs sind Sie im eröffneten Insolvenzverfahren Insolvenzgläubiger. Sie können Ihren Anspruch nach Verfahrenseröffnung zur Insolvenztabelle anmelden, derzeit noch nicht (vgl. Ziff. 6).

4. Sie haben Ware zurückgesandt, aber noch keine Rückzahlung erhalten

Wenn Sie von Ihrem Widerrufsrecht Gebrauch gemacht haben und eine bestellte Ware an die Rocketsmarketer GmbH zurückgesandt haben, aber noch keine Kaufpreis-Rückerstattung erhalten haben, sind Sie wegen Ihres Erstattungsanspruchs im künftigen Insolvenzverfahren Insolvenzgläubiger. Sie können Ihren Anspruch nach Verfahrenseröffnung zur Insolvenztabelle anmelden, derzeit noch nicht (vgl. Ziff. 6).

5. Sie wollen Käuferschutz geltend machen

Möglicherweise können Sie Kaufpreiserstattung über den Zahlungsdienstleister beanspruchen, den Sie bei der Kaufabwicklung genutzt haben, z.B. „PayPal“ oder soweit Sie gesondert den Kauf durch entsprechende Dienstleister abgesichert haben. Hierzu wenden Sie sich bitte direkt an den Dienstleister. Ich als vorläufiger Insolvenzverwalter kann Ihnen hierzu keine Auskunft geben.

6. Sie wollen Ihre Forderung zur Insolvenztabelle anmelden

Eine Forderungsanmeldung beim Insolvenzverwalter ist erst nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens möglich. Derzeit ist nur die vorläufige Insolvenzverwaltung angeordnet. Bitte warten Sie mit der Anmeldung Ihrer Forderung daher ab, bis das Verfahren zur Eröffnung führt. Forderungsanmeldungen werden sodann aller Voraussicht nach online möglich sein. Vor Verfahrenseröffnung vorgenommene „Forderungsanmeldungen“ wären als unwirksam zurückzuweisen und würden keinerlei Wirkung entfalten.

Bitte verwahren Sie Bestell- oder etwaige Rücksendebelege sorgfältig, damit Sie diese im Rahmen der Forderungsanmeldung als sog. Nachweisurkunde vorlegen können.

7. Sie wollen sich über den Fortgang des Verfahrens und die Insolvenzeröffnung informieren

Informationen über den Stand des Verfahrens finden Sie auf unserer Sonder-Internetseite <https://www.pohlmannhofmann.de/rocketsmarketer>. Dort werde ich auch über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens informieren. Amtliche Bekanntmachungen finden Sie unabhängig davon im gemeinsamen Justizportal des Bundes und der Länder unter <https://www.insolvenzbekanntmachungen.de>. Unabhängig hiervon wird das Insolvenzgericht bzw. der künftige Insolvenzverwalter im Auftrag des Gerichts alle ihm bekannten Insolvenzgläubiger über die Verfahrenseröffnung informieren.

8. Sie wollen wissen, wie das Insolvenzverfahren abläuft und welche Befriedigungsaussichten bestehen

Informationen zum Ablauf eines Insolvenzverfahrens finden Sie unter <https://www.pohlmannhofmann.de/insolvenz>. Im hier gegenständlichen Verfahren ist mit der Entscheidung über die Verfahrenseröffnung in den nächsten Wochen, spätestens im Mai 2021 zu rechnen. Im Falle der Eröffnung des Verfahrens, wovon aus heutiger Sicht auszugehen ist, können sodann Forderungen zur Insolvenztabelle angemeldet werden. Wie hoch die Befriedigungsaussichten sind, kann heute noch nicht beurteilt werden. Die Insolvenzquote ist einerseits abhängig davon, in welcher Höhe Vermögen noch gesichert bzw. realisiert werden kann, also von der „Masse“ sowie andererseits in welcher Höhe Verbindlichkeiten bestehen. Konnte beispielsweise eine Masse von EUR 100.000 realisiert werden und bestehen Gläubigerforderungen von z.B. EUR 1.000.000 beträgt die Quote – vereinfacht und ohne Berücksichtigung sog. Masseverbindlichkeiten – 10%. In diesem – völlig fiktiven – Beispiel bekommt also jeder Insolvenzgläubiger am Ende des Verfahrens EUR 0,10 je EUR 1,00 Forderung.

Ich bedauere, dass Sie im Rahmen des Online-Kaufs Vermögensverluste erlitten haben. Als vorl. Insolvenzverwalter bin ich bemüht, das Vermögen, einschließlich

Ansprüchen und dgl., der Rocketsmarketer GmbH so zu sichern, dass die Gläubiger in einem eröffneten Insolvenzverfahren bestmöglich befriedigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Pohlmann
Rolf G. Pohlmann
Rechtsanwalt als vorl. Insolvenzverwalter
Fachanwalt für Insolvenzrecht

Amtsgericht München

Abteilung für Insolvenz- und Restrukturierungssachen

Az.: 1509 IN 758/21



In dem Verfahren über den Antrag d.

Rocketsmarketer GmbH, Barer Straße 1, 80333 München, vertreten durch die Geschäftsführer Rock Christoph, geboren am 09.08.1986, Staatsangehörigkeit: deutsch, Zieglerstraße 14, 81735 München, Rock Frederik, geboren am 15.08.1990, Blütenburgstraße 112, 80636 München und Sailer Timo, geboren am 23.01.1993
Registergericht: Amtsgericht München Register-Nr.: HRB 253355
- Schuldnerin -

Verfahrensbevollmächtigte:Rechtsanwälte **Baker Tilly Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**, Friedrich-Ebert-Anlage 54, 60325 Frankfurt

auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das eigene Vermögen

erlässt das Amtsgericht München am 09.03.2021 folgenden

Beschluss

Zur Sicherung des Schuldnervermögens vor nachteiligen Veränderungen (§ 21 Abs. 1 und 2 InsO)

- wird am 09.03.2021 um 14:00 Uhr vorläufige Insolvenzverwaltung angeordnet, § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 InsO.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter wird bestellt: Rechtsanwalt Rolf G. Pohlmann, Unterer Anger 3, 80331 München, Telefon: +49(89)5480330, Telefax: +49(89)548033111, Email: mail@pohlmannhofmann.de.

Der vorläufige Insolvenzverwalter ist berechtigt, die Geschäftsräume der Schuldnerin zu betreten und dort Nachforschungen anzustellen.

Die Schuldnerin hat dem vorläufigen Insolvenzverwalter Einsicht in ihre Bücher und Geschäftspapiere zu gestatten und ihm alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, § 22 Abs. 3 InsO.

Der vorläufige Insolvenzverwalter hat zu prüfen, ob das Vermögen der Schuldnerin die Kosten des Verfahrens decken wird.

Der vorläufige Insolvenzverwalter wird gem. §§ 21 Abs. 2 Nr. 1, 8 Abs. 3 InsO beauftragt, die in dem Verfahren vorzunehmenden Zustellungen durchzuführen. Ausgenommen sind die Zustellungen gerichtlicher Entscheidungen an die Schuldnerin; diese erfolgen durch das Insolvenzgericht.

Die öffentlichen Bekanntmachungen obliegen weiterhin dem Insolvenzgericht.

- wird gemäß § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Alt. 2 InsO angeordnet, dass Verfügungen der Schuldnerin nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam sind. Unter diese Anordnung fällt auch die Einziehung von Außenständen.
- werden Maßnahmen der Zwangsvollstreckung gegen die Schuldnerin gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 3 InsO, soweit nicht unbewegliche Gegenstände betroffen sind, einstweilen eingestellt.
- werden die Pflichten des vorläufigen Insolvenzverwalters wie folgt bestimmt:
 - Sicherung und Erhaltung des schuldnerischen Vermögens.
 - Berechtigung, das vollstreckungsbefangene Vermögen in Besitz zu nehmen, insbesondere Forderungen auf ein Insolvenzsonderkonto/Treuhandkonto einzuziehen. Drittschuldner dürfen nur an den vorläufigen Insolvenzverwalter leisten, es sei denn, er stimmt der Leistung an die Schuldnerin zu.
 - Ermächtigung, über Konten der Schuldnerin zu verfügen und neue Konten auf den Namen der Schuldnerin zu eröffnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann die sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht München
Pacellistraße 5
80333 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung bzw. mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet (www.insolvenz-bekanntmachungen.de). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerde ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Bonn
Richterin am Amtsgericht

